

# RECHT **RdU** DER UMWELT

Editorial  
dritte Piste!

Schriftleitung + Redaktion **Ferdinand Kerschner**

Redaktion **Wilhelm Bergthaler**, Eva Schulev-Steindl

Ständige Mitarbeiter **W. Berger, M. Bydlinski, D. Ennöckl, B.-C. Funk, D. Hinterwirth,**

**W. Hochreiter, P. Jabornegg, V. Madner, F. Oberleitner, B. Raschauer,**

**N. Raschauer, P. Sander, J. Stabentheiner, E. Wagner, R. Weiß**

April 2017

02

45 – 88

## Schwerpunkt

### Neues im UVP- und Gewerberecht

**Handlungsbedarf im UVP-G aufgrund der RL 2014/52/EU**

*Susanna Eberhartinger-Tafill und Martin Bösch* ➔ 49

**Parkplätze und Parkgaragen nach dem UVP-G**

*Stefan Lampert und Wolfram Schachinger* ➔ U&T 34

**Kritische Anmerkungen zur Änderung von anlagenrechtlichen**

**Teilen der GewO** *Felix Holzmannhofer* ➔ 60

## Beitrag

**Eigentumsbeschränkungen im Spannungsfeld von Natura 2000  
und Land- und Forstwirtschaft (Teil 1)** *Gottfried Holzer* ➔ 55

## Aktuelles Umweltrecht

**EU: Kreislaufwirtschaft I und II** ➔ 67

**Nov zum BStG zur Verfahrensbeschleunigung** ➔ 71

## Leitsätze

**Schwerpunkt Gewerberecht** ➔ 76

## Rechtsprechung

**VfGH verneint Verordnungsanfechtung durch Umweltorganisation**

*Teresa Weber* ➔ 76

**BVwG: Pumpspeicher Koralm ist UVP-pflichtig**

*Barbara Weichsel-Goby und Stefanie Schabhüttl* ➔ 79

**OGH: Ersatz von Wiederbesatzkosten bei rechtswidrigem Abschuss  
von Wildtieren** *Rainer Weiß* ➔ 83

## → Pumpspeicher Koralm laut Bundesverwaltungsgericht UVP-pflichtig!

→ Aus Sicht des BVwG erfüllt das Vorhaben „Errichtung und Betrieb des Pumpspeicherkraftwerks Koralm“ den Tatbestand des Anh I Z 30 lit a UVP-G und ist dafür eine UVP durchzuführen.

→ Es kann davon ausgegangen werden, dass von Z 30 alle Wasserkraftanlagen erfasst sind, unabhängig davon, ob eine Talsperre, ein Flusstau oder eine Ausleitung vorliegt. Zweck der Aufzäh-

lung im Klammerausdruck dürfte die indikative Erfassung aller zum Zeitpunkt der Erlassung des UVP-G bekannten Arten von Wasserkraftwerken darstellen.

→ Inwieweit diese Konzeption somit noch überhaupt als „geschlossenes System“ bezeichnet werden kann, ist fraglich.

### Sachverhalt:

Geplant wird die Errichtung und der Betrieb eines Pumpspeicherkraftwerks (PSK) in den Gemeinden S und W, Bezirk Deutschlandsberg, Stmk, auf der steirischen Seite der Koralm, wobei das Unterbecken mit dem Staudamm am Seebach (ca 1.020 m Seehöhe) und das Oberbecken mit dem Staudamm im Bereich der Glitzalm (ca 1.730 m Seehöhe) zu liegen kommt. Es besteht im Wesentlichen aus zwei Dammbauwerken mit Speicherbecken mit Betriebseinrichtungen, einem unterirdischen Triebwasserweg, zwei unterirdischen Wasserschlössern, jeweils einem Ein- und Auslaufwerk der Speicher mit Verschlussorganen, einem unterirdischen Kavernenkraftwerk mit Zufahrtsstollen sowie Einrichtungen zur Netzanbindung. Mit einer Engpassleistung von rund 1.000 MW soll es das leistungsstärkste Wasserkraftwerk Österreichs werden.

Aufgrund der neuen Gebietsabgrenzung gem der V der Stmk LReg v 11. 6. 2015 über die Erklärung von Gebieten der Koralm zum Landschaftsschutzgebiet Nr 1 liegt das Vorhaben nicht mehr im Landschaftsschutzgebiet. Das Oberbecken im Bereich der Glitzalm befindet sich jedoch fast zur Gänze im Bereich des am 19. 10. 2015 an die EK gemeldeten Europaschutzgebiets Nr 47 Koralpe. Jedoch liegt noch keine rechtsverbindliche Ausweisung eines Europaschutzgebiets auf der Koralpe und keine Aufnahme des Gebiets Koralpe in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung durch die EK vor. Das Vorhaben liegt derzeit in keinem ausgewiesenen schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A iSd Anh II UVP-G.

### [Verfahrensgang]

Mit B der Stmk LReg v 5. 3. 2013, ABT 13 – 11.10 – 238/2013 – 14, wurde aufgrund des Antrags der Projektwerber v 30. 7. 2012 festgestellt, dass für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb des Pumpspeicherkraftwerks Koralm“ (im Folgenden: PSK Koralm) eine UVP durchzuführen ist und das Vorhaben den Tatbestand des Anh I Z 31 lit b UVP-G verwirklicht, da mit erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet Nr 1 „Koralpe“ und dessen Schutzzweck zu rechnen sei.

Mit Eingabe v 28. 7. 2015 hat die LUA gem § 3 Abs 7 UVP-G den Antrag auf Feststellung eingebracht, dass für das Vorhaben PSK Koralm eine UVP durchzuführen ist, da das Vorhaben zwar aufgrund der neuen Gebietsabgrenzung gem der V der Stmk LReg v 11. 6. 2015 über die Erklärung von Gebieten der Koralm zum Landschaftsschutzgebiet Nr 1 nicht mehr im Landschaftsschutzgebiet liege, jedoch der Vorhabensanteil „Oberbecken Glitzalm“ in einem faktischen FFH-Gebiet zur Ausführung komme.

Mit 19. 10. 2015 erfolgte die offizielle Gebietsmeldung des LRT 6230\* Europaschutzgebiet Nr 47 „Koralpe“ an die EK. Bislang ist aber weder eine Ausweisung durch Verwaltungsakt noch eine Aufnahme in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung erfolgt. Aufgrund der Gebietsmeldung hat die Stmk LReg eine NVP durchgeführt und mit B v 11. 5. 2016, ABT 13 – 54K-285/2015 – 4, die naturschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung des Vorhabens unter Vorschreibung von Auflagen erteilt. →

### RdU 2017/70

§ 3 Abs 7 und 7 a, Anh I Z 30 lit a, Anh I Z 31 lit a und b UVP-G 2000

BVwG  
10. 8. 2016, W102  
2128669-1

geschlossenes System;

Wasserkraftanlage

**UVP-Pflicht für Pumpspeicher Koralm.**

Mit B der Stmk LReg v 18. 5. 2016, ABT 13 – 11.10 – 385/2015 – 35, wurde gem § 3 Abs 7 UVP-G aufgrund des Antrags der LUA festgestellt, dass für das Vorhaben *PSK Koralm* keine UVP durchzuführen ist. Die UVP-Tatbestände nach Anh I Z 30 lit a, b und c, Z 31 lit a und lit b sowie Z 46 lit a und lit e seien nicht erfüllt.

Dagegen erhoben ua die Umweltorganisationen (UO) VIRUS, WWF/ÖKOBÜRO und Umweltdachverband rechtzeitig Beschwerden. Von den NGO wird im Wesentlichen ua übereinstimmend vorgebracht, dass bei der Beurteilung der UVP-Pflicht ein Schutzgebiet der Kategorie A im Projektgebiet zu berücksichtigen sei. Bei der Koralm handle es sich weiters um ein potentielles FFH-Gebiet, welches nach gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen aus der FFH-RL als Natura 2000-Gebiet unter Schutz zu stellen sei. Entgegen der beh Beurteilung sei aus Sicht der NGO auch der Tatbestand der Z 30 „Wasserkraftanlage“ erfüllt, weil das Wasser zur Energieerzeugung eingesetzt würde.

Die LUA hat mit Schreiben v 11. 7. 2016 mitgeteilt, dass sie die Argumentation der NGO bzgl der Erfüllung des Tatbestands der Z 30 Anh I UVP-G vollinhaltlich unterstütze. Die seinerzeitige Beurteilung des Vorhabens im ersten Feststellungsbescheid als Stauwerk iSd Z 31 lit b habe sie nicht bekämpft, weil letztendlich die UVP-Pflicht festgestellt worden sei.

In den Stellungnahmen der bel Beh v 4. 7. 2016 und der mitbet Partei v 28. 7. 2016 wurde die Abweisung bzw teilweise Zurückweisung der Beschwerden beantragt.

#### Aus den Entscheidungsgründen:

##### [Stattgabe der Beschwerden der Umweltorganisationen]

Der von Z 30 verwendete Begriff der Wasserkraftanlage erfasst nach dem Klammerausdruck Talsperren, Flusstau und Ausleitungen. Eine exakte juristische Definition der „Talsperre“ ist der österr Rechtsordnung nicht geläufig, essentiell sind jedenfalls eine Stauanlage und ein Speichersee. Der Begriff „Flusstau“ erfasst dagegen Flusskraftwerke, bei denen eine Staustufe hergestellt wird, die der Erzeugung elektrischer Energie dient. Unter Ausleitungen werden sämtliche Vorrichtungen zur Entnahme von Wasser aus einem Fließgewässer verstanden, unabhängig von der Art der Entnahme bzw Art der Wassernutzung (*Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, UVP-G<sup>3</sup> Anh I Z 30 Rz 1). Inwieweit Pumpspeicherkraftwerke von diesem Tatbestand erfasst sind, ist in der Lehre umstritten (vgl *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, UVP-G<sup>3</sup> Anh I Z 30 Rz 2 mwN).

Es kann nach Ansicht des BVwG jedoch davon ausgegangen werden, dass von Z 30 alle Wasserkraftanlagen erfasst sind, unabhängig davon, ob eine Talsperre, ein Flusstau oder eine Ausleitung vorliegt. Zweck der Aufzählung im Klammerausdruck dürfte die indikative Erfassung aller zum Zeitpunkt der Erlassung des UVP-G, BGBl 1993/697, bekannten Arten von Wasserkraftwerken darstellen, um so eine Umsetzung des Tat-

bestands des Anh II Z 3 lit j „Anlagen zur hydroelektrischen Energieerzeugung“ der UVP-RL 85/337/EWG sicherzustellen. Hingegen wurde der Tatbestand der Z 31 Anh I UVP-G erst mit der UVP-G-Nov 2000, BGBl I 2000/89, zur Umsetzung des Tatbestands des Anh I Z 15 „Stauwerke und sonstige Anlagen zur Zurückhaltung und dauerhaften Speicherung von Wasser“ der UVP-Änderungs-RL 97/11/EG eingeführt.

Der VwGH hat in seiner E v 15. 9. 2011, 2008/07/0098, ausgesprochen, dass auch nach Umrüstung eines Speicherkraftwerks auf Pumpbetrieb keine Anlage iSd Z 31 lit a Anh I UVP-G vorliege, zumal weiterhin eine Wasserkraftanlage vorliege und die projektierte Speicherung des Wassers zur Energiegewinnung erfolge. Eine derartige Anlage sei daher nicht nach Z 31, sondern nach Z 30 Anh I zu beurteilen.

Im Vorhaben wird jedenfalls Wasser für die Energiegewinnung eingesetzt. Mit einer Turbinenleistung von 960 MW und jener der Pumpe mit 970 MW ist der Schwellenwert von Z 30 lit a Sp 1 UVP-G von 15 MW um ein Vielfaches überschritten.

Zudem ist plangemäß eine „einmalige“ Ausleitung von über zwei Jahren aus dem Seebach zur Befüllung des unteren Speichers notwendig. Wie viele Nachfüllungen erfolgen müssen und somit diese „Einmaligkeit“ durchbrechen, bleibt unklar. Durch die Errichtung des Ober- und Unterspeichers mit Hilfe von Dämmen ist auch die Voraussetzung des Staus eines Gewässers erfüllt. Anders als im Fall der vorgebrachten bzw negativen UVP-Feststellung betreffend *Energiespeicher Bernegger* sind auch keine unterirdischen Speicherseen vorgesehen. Es sind vielmehr zwei mittels Talsperren errichtete oberirdische Stauseen mit einer Fläche von je 20 ha konzipiert. Inwieweit diese Konzeption noch überhaupt als geschlossenes System bezeichnet werden kann, ist fraglich.

Aus Sicht des BVwG erfüllt daher das beantragte Vorhaben zu Zwecken der Energieerzeugung den Tatbestand der Z 30 lit a UVP-G, wonach iVm § 3 Abs 1 leg cit jedenfalls eine UVP durchzuführen ist. Aus diesem Grund ist auch die in den Beschwerden aufgeworfene Frage der Lage des Vorhabens in einem schutzwürdigen Gebiet nicht relevant.

Da somit Anh I Z 30 UVP-G anwendbar ist, scheidet die Prüfung der Z 31 aus, wo jedenfalls alle Arten von Speicherungen erfasst werden, die anderen Zwecken dienen, aber in keinem technischen Zusammenhang mit der Elektrizitätserzeugung stehen (vgl *Altenburger/Berger*, UVP-G<sup>2</sup> Anh I Rz 293). Auch kann die Anwendbarkeit von Anh I Z 46 im Hinblick auf die Rodungen dahingestellt bleiben.

##### [Zulässigkeit der Revision]

Die Rev ist zulässig, weil die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage, ob ein Projekt, bei welchem bloß Wasser von einem Speicher zu einem anderen hochgepumpt und in der Folge wieder zur Elektrizitätserzeugung abgelassen wird, unter Anh I Z 30 UVP-G fällt, abhängt.

**Anmerkung:**

Mit einer projektierten Engpassleistung von rund 1.000 MW ist mit dem Vorhaben *PSK Koralm* das leistungsstärkste Kraftwerk in ganz Österreich bzw das zweitgrößte Kraftwerk seiner Art in ganz Europa geplant. Allein die Befüllung der gigantischen Speicheranlage aus dem Seebach würde rund 2,5 (!) Jahre in Anspruch nehmen. Das Unterbecken mit einem Gesamtspeichereinhalte von 4,7 Mio m<sup>3</sup> soll am Seebach, das Oberbecken mit einem Gesamtspeichereinhalte von 5,5 Mio m<sup>3</sup> im Bereich der Glitzalm zu liegen kommen.

Da das Instrument der UVP gerade auf Großvorhaben wie das *PSK Koralm* zugeschnitten scheint und die Durchführung einer UVP demnach außer Streit stehen müsste, verwundert auf den ersten Blick, dass die Frage nach einer UVP-Pflicht dennoch seit Jahren die Stmk LReg als UVP-Beh erster Instanz beschäftigt, welche auch bereits in zwei UVP-Feststellungsbescheiden darüber abgesprochen hat. Und wieder ist mit gegenständlichem Erk des BVwG die Frage der UVP-Pflicht noch längst nicht abschließend geklärt: Sowohl der Projektwerber als auch die Stmk LReg haben mit ihren Eingaben v 21. 9. 2016 respektive v 27. 9. 2016 oRev beim VwGH eingelegt. Das **Revisionsvorbringen** lässt sich im Wesentlichen auf folgende **zwei Rechtsfragen** zusammenfassen, mit denen sich der VwGH zu beschäftigen haben wird – gesetzt den Fall, er steigt auf eine inhaltliche Prüfung ein:

- 1.) Hat das BVwG mit diesem Erk rechtswidrig die **Bindungswirkung des ersten UVP-Feststellungsbescheids** der Stmk LReg v 5. 3. 2013, in dem sie als UVP-Beh erster Instanz in der Bescheidbegründung bereits ausführt, dass das Vorhaben den UVP-Tatbestand des Anh I Z 30 lit a Sp 1 UVP-G „Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flusstau, Ausleitungen) mit einer Engpassleistung von mindestens 15 MW“ nicht erfüllt, niegt?
- 2.) Hat das BVwG das Vorhaben rechtswidrig unter den **Tatbestand des Anh I Z 30 UVP-G** subsumiert und somit zu Unrecht die Pflicht zur Durchführung einer UVP bejaht?

Doch nun noch einmal einen Schritt zurück in der **Fallhistorie**, um das vorliegende Erk des BVwG besser einordnen zu können: Im **ersten UVP-Feststellungsbescheid** der Stmk LReg v 5. 3. 2013 wurde auf Antrag der Projektwerber noch eine UVP-Pflicht für das Vorhaben *PSK Koralm* festgestellt; das Vorhaben verwirklichte den Tatbestand des Anh I Z 31 lit b Sp 3 UVP-G, da mit erheblichen negativen Auswirkungen auf den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets Nr 1 „Koralpe“ zu rechnen sei. Eine UVP-Pflicht aufgrund des UVP-Tatbestands nach Anh I Z 30 UVP-G war verneint worden, wozu die UVP-Beh in der Bescheidbegründung im Wesentlichen ausgeführt hat, dass, sofern lediglich aus einem Speicher Wasser in einen anderen Speicher hochgepumpt wurde, aus dem das Wasser zur Elektrizitätsüberzeugung abgelenkt wird, und das Pumpspeicherwerk somit in einem geschlossenen Kreislauf funktioniere, unter dem Blickwinkel der Z 30 keine UVP erforderlich sei.

Eine **Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets Koralpe** mit V der Stmk LReg v 11. 6. 2015, LGBl-St

2015/43, bewirkte, dass das Vorhabensgebiet plötzlich nicht mehr in einem verordneten schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A lag – ein Sachumstand, der jedoch für die Feststellung der UVP-Pflicht nach Anh I Z 31 lit b Sp 3 zum UVP-G entscheidungserheblich gewesen war, weil innerhalb von Schutzgebieten viel niedrigere Schwellenwerte für „Stauwerke und sonstige Anlagen zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser“ zum Tragen kommen, nämlich bloß 2 Mio m<sup>3</sup> statt 10 Mio m<sup>3</sup> Wasser. Die Stmk LUA sah sich daher zur Einbringung eines UVP-Feststellungsantrags veranlasst, über welchen die Stmk LReg in einem **zweiten UVP-Feststellungsbescheid** v 18. 5. 2016 entschied, dass für das Vorhaben *PSK Koralm* nun doch keine UVP durchzuführen sei. Der Schwellenwert von 10 Mio m<sup>3</sup> Wasser werde nicht erreicht, da das obere Becken nur ein Speichervolumen von 5,5 Mio m<sup>3</sup> und das untere Becken ein Speichervolumen von 4,7 Mio m<sup>3</sup> habe und die Speicherkapazitäten der beiden Becken nicht zusammenzählen seien, weil eine gleichzeitige Befüllung beider Speicherbecken mit der Gesamtwassermenge technisch für den Betrieb nicht möglich sei. Die Qualifizierung des Vorhabensgebiets als „faktisches“ FFH-Gebiet und somit als Schutzgebiet der Kategorie A lehnte die Beh ab, obwohl die Stmk LReg sogar einer Nachnominierungsforderung der EK am 19. 10. 2015 durch eine Gebietsmeldung des Lebensraumtyps 6230\* Europaschutzgebiet Nr 47 „Koralpe“ nachgekommen war.

Gegen diesen negativen UVP-Feststellungsbescheid wandten sich die anerkannten UO Umweltdachverband und VIRUS, WWF/ÖKOBÜRO<sup>1)</sup> mit auf § 3 Abs 7 a UVP-G gestützten Beschwerden an das BVwG. Dieses ließ sich zuvor nicht auf eine rechtliche Auseinandersetzung hinsichtlich der Erfüllung des UVP-Tatbestands nach Z 31 lit b UVP-G-2000 aufgrund der Einstufung eines „faktischen“ FFH-Gebiets als schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A ein, doch die bf NGO obsiegten zur Frage der UVP-Pflicht dergestalt, dass mit **Erk des BVwG v 10. 8. 2016** für Recht erkannt wurde, dass für das *PSK Koralm* gem Anh I Z 30 lit a UVP-G eine UVP-Pflicht besteht.

Seit Mitte November liegt der Akt nun beim **VwGH** zur Entscheidung über die Zulässigkeit der eingebrachten Revisionen und bei Einlassung zur letztinstanzlichen Absprache über die beiden inhaltlichen Fragen der Bindungswirkung des ersten UVP-Feststellungsbescheids hinsichtlich Nicht-Anwendbarkeit des UVP-Tatbestands Anh I Z 30 lit a UVP-G sowie, sollte vom VwGH keine Verletzung der Bindungswirkung erkannt werden, bzgl der Frage der rechtskonformen Subsumtion des Vorhabens unter eben diesen Tatbestand.

Hinsichtlich des von den Revisionswerbern rezelebten Verstoßes des BVwG gegen die **Bindungswirkung des ersten UVP-Feststellungsbescheids** ist im Wesentlichen Folgendes entgegenzuhalten:

Die Bindungswirkung eines rechtskräftigen Bescheids gilt nicht unbedingt, sondern unterliegt gewissen **Rechtskrafteinschränkungen**, darunter insb jenen, dass die Rechtskraft eines Bescheids kraft Unions-

1) Anm: Nennung in alphabetischer Reihenfolge.



rechts durchbrochen werden kann.<sup>2)</sup> So kann sich va aus Entscheidungen der Unionsorgane die unionsrechtliche Verpflichtung ergeben, formell rechtskräftige Bescheide abzuändern oder aufzuheben; beispielhaft nennen hier etwa *Hengstschläger/Leeb* die VorabE-U des EuGH, die, weil ihnen im Allgemeinen rückwirkende Kraft zukommt, die neuerliche Aufrolung bereits rechtskräftig abgeschlossener, gleich gelagerter Fälle erforderlich machen.<sup>3)</sup> Im konkreten Fall *PSK Koralm* ist als ein solches einschlägiges EuGH-U das VorabE-U des EuGH im Fall *Gruber* zu nennen,<sup>4)</sup> aus welchem sich unmissverständlich ergibt, dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit, wozu jedenfalls und unbestritten anerkannte UO zählen, gleichermaßen aber auch Einzelne wie Nachbarn, die die Kriterien eines ausreichenden Interesses bzw einer Rechtsverletzung erfüllen, an UVP-Feststellungsentscheidungen, die sie nicht vor einem Gericht bekämpfen konnten, nicht gebunden sind. Das *Gruber*-U wurde auch bereits in der VwGH-Rspr derart rezipiert, dass anerkannte UO negative UVP-Feststellungsentscheidungen, die vor Inkraft-Treten der UVP-G-Nov 2012 erlassen worden sind und gegen die noch kein nachträgliches NGO-Beschwerderecht zur Verfügung stand, in einem Materienverfahren bekämpfen können müssen.<sup>5)</sup> Kein Beschwerderecht für anerkannte UO steht jedoch nach wie vor in dem Fall zu, dass ein positiver UVP-Feststellungsbescheid erlassen wurde, in welchem zwar auf UVP-Pflicht erkannt wird, aber bestimmte weitere, ebenfalls zutreffende UVP-Tatbestände als nicht anwendbar von der Beh erkannt werden. So räumt § 3 Abs 7 a UVP-G anerkannten Umwelt-NGO explizit nur eine Beschwerde gegen negative UVP-Feststellungsbescheide ein. ISd Wertung des VorabE-U des EuGH im Fall *Gruber*, wonach UVP-Feststellungsentscheidungen, gegen die kein Beschwerderecht bestand, für Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit keine Bindungswirkung entfalten, hat somit das BVwG aus Sicht der im Revisionsverfahren mitbet NGO-Parteien die Beschwerden zu Recht zugelassen.

Was die Frage der rechtskonformen bzw rechtswidrigen Subsumtion des Vorhabens *PSK Koralm* unter **Z 30 lit a Anh I UVP-G** betrifft, so ist Folgendes festzuhalten: Unstrittig ist, dass eine Subsumtion einer Anlage unter Z 30 zu erfolgen hat, wenn die Anlage der Ausnutzung der motorischen Kraft des Wassers zur Erzeugung elektrischer Energie dient und wenn idZ einer der dort genannten drei Typen von Eingriffen in Gewässer, also Talsperre, Flusstau oder Ausleitung, gegeben ist.<sup>6)</sup> Z 31 Anh I UVP-G umfasst demgegenüber zum einen Stauwerke, die nicht iZm einer Elektrizitätserzeugung stehen und somit keine Wasserkraftanlagen iSd Z 30 sind (zB Trinkwasser- und Bewässerungsspeicher<sup>7)</sup>), sowie Anlagen zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, worunter keine Tagesausgleichsspeicher (Wasserbehälter von Einzel- oder kommunalen Versorgungsanlagen) zu verstehen sind, sondern Anlagen, die auf eine längerfristige Speicherung (Monate, Jahre) abzielen.<sup>8)</sup>

Strittig ist in der Lit allerdings bereits die Frage, ob **Pumpspeicherkraftwerke der Z 30 oder der Z 31** zu-

zuordnen sind: So sprechen sich etwa *Altenburger/Berger* sowie *Altenburger/N. Raschauer* für eine Zuordnung von Pumpspeicherkraftwerken unter Z 31 aus, da, über den Gesamtzyklus gesehen, keine Elektrizität produziert, sondern nur unter Verlust gespeichert werde.<sup>9)</sup> *Schmelz/Schwarzer* vertreten demgegenüber die Ansicht, dass Pumpspeicherkraftwerke – und zwar gleichgültig, ob „reine“ Pumpspeicherkraftwerke oder solche mit (auch) natürlichem Zufluss – sowohl der Z 30 als auch der Z 31 zugeordnet werden können.

Gesetzt den Fall, man geht, wie von den Projektwerbern vorgebracht, von einem „geschlossenen“ System (kein natürlicher Zufluss bzw keine dauerhafte Ausleitung) aus, so ist zunächst zu konstatieren, dass nicht nur die Meinungen in der Lit zu dieser Rechtsfrage unterschiedlich sind, sondern dazu auch eine höchstgerichtliche Rspr des VwGH fehlt. Höchstgerichtlich hat sich der **VwGH** bislang nur zur Frage der Subsumtion eines Pumpspeicherkraftwerks mit **nicht geschlossenem System** geäußert und hierzu eindeutig festgehalten, dass auch ein Pumpbetrieb (dort im konkreten Fall iZm der Ausleitung aus einem Gewässer) eine Wasserkraftanlage darstellt, weil die Speicherung des Wassers zur Energiegewinnung erfolgt. Eine derartige Anlage sei daher nicht nach Z 31, sondern nach Z 30 des Anh I UVP-G zu beurteilen.<sup>10)</sup>

Ob das **Vorhaben PSK Koralm** als „geschlossenes“ System bezeichnet werden kann, ist, um es noch einmal zu betonen und auch nach Meinung des BVwG, stark in **Zweifel** zu ziehen. In seinem Erk hielt das BVwG zur Frage der **Vergleichbarkeit** des *PSK Koralm* mit dem PSK-Projekt *Energiespeicher Bernegger*, welches von der Bescheid erlassenden Beh als „geschlossenes“ System deklariert worden war, fest: „*Anders als im Fall der vorgebrachten beh negativen UVP-Feststellung betreffend ‚Energiespeicher Bernegger‘ sind auch keine unterirdischen Speicherseen vorgesehen. Es sind vielmehr zwei mittels Talsperren errichtete oberirdische Stauseen mit einer Fläche von je 20 ha konzipiert. Inwieweit diese Konzeption noch überhaupt als geschlossenes System bezeichnet werden kann, ist fraglich.*“ Mit dem unterirdischen Oberbecken und einem Unterbecken, das durch Abdichten einer Kiesgrube entstehen sollte, kommt das Vorhaben *Energiespeicher Bernegger* einem geschlossenen System schon viel näher als das gegenständliche Projekt. Wenn überhaupt, käme jedoch wohl erst eine vollständig unterirdische Ausführung, wie zB in Deutschland verfolgte, jedoch bis dato nie realisierte Konzepte, in Kohlebergwerken

2) Vgl *Hengstschläger/Leeb*, *Verwaltungsverfahrensrecht – Verfahren vor den Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten*<sup>5</sup> (2014) Rz 576.

3) Vgl *Hengstschläger/Leeb*, *Verwaltungsverfahrensrecht – Verfahren vor den Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten*<sup>5</sup> (2014) Rz 576.

4) EuGH 16. 4. 2015, C-570/13.

5) Vgl VwGH 27. 7. 2016, Ro 2014/06/0008.

6) Vgl etwa *Altenburger/Berger*, *UVP-G-Kommentar*<sup>2</sup> Rz 282.

7) Vgl insb *Altenburger/Berger*, *UVP-G-Kommentar*<sup>2</sup> Anh I Rz 293.

8) *Altenburger/Berger*, *UVP-G-Kommentar*<sup>2</sup> Anh I Rz 294.

9) Vgl *Altenburger/Berger*, *UVP-G-Kommentar*<sup>2</sup> Anh I Rz 294.; *Altenburger/N. Raschauer*, *Umweltrecht – Kommentar* (2014) Anh I Z 31 UVP-G Rz 132.

10) VwGH 15. 9. 2011, 2008/07/0098.



untertags Pumpspeicherkraftwerke mit Speicherseen in Kavernen zu errichten, einem tatsächlich als geschlossen zu betrachtenden System gleich.

Auch wenn man im diesem Fall doch von einem „geschlossenen“ System ausgehen wollte, so spricht nach Ansicht der Autorinnen jedenfalls vieles für die Auslegung des BVwG, dass die **Aufzählung von Kraftwerkstypen in Z 30 lit a Anh I UVP-G**, nämlich „Talsperren, Flusstau, Ausleitungen“, **keine taxative**, sondern lediglich eine demonstrative Aufzählung darstellt. Wie das BVwG idZ im revisionsgegenständlichen Erk ausführt, sei Zweck der Aufzählung im Klammerausdruck der Z 30 des Anh I zum UVP-G, „die *indikative Erfassung aller zum Zeitpunkt der Erlassung des UVP-G, BGBl 1993/697, bekannten Arten von Wasserkraftwerken [...], um so eine Umsetzung des Tatbestands Anh II Z 3 lit j ‚Anlagen zur hydroelektrischen Energieerzeugung‘ der UVP-RL 85/337/EWG sicherzustellen*“. Vom Telos der Bestimmung her ist somit davon auszugehen, dass der Gesetzgeber alle (!) Arten von Wasserkraftanlagen, also auch technische Neuentwicklungen im Bereich der Nutzung von Wasserkraft, ab Überschreitung des Schwellenwerts als von der UVP-Pflicht umfasst sehen wollte. Blickt man in die Stammfassung des UVP-G idF BGBl 1993/697, so wurde der UVP-Tatbestand mit „*Stauwerke (Wasserkraftnutzungen) zum Zweck der Energiegewinnung*“ überhaupt sehr weitumfassend definiert.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des UVP-G waren überdies nur die im Klammerausdruck der Z 30 lit a idGF genannten Kraftwerkstypen bekannt, nämlich Laufkraftwerke und Speicherkraftwerke: Ein **Laufkraftwerk** ist ein Wasserkraftwerk, das den Zufluss zeitgleich abarbeitet, ohne eine längere zeitliche Verlagerung des genutzten Wassers zu ermöglichen. In der Form eines Ausleitungskraftwerks (Ausleitung des Fließgewässers in einen künstlich angelegten Kanal oder Stollen und Wiedereinleitung ins Gewässer nach Durchfließen der Turbinen) oder eines Flusskraftwerks (keine Ausleitung; Turbinen liegen direkt im genutzten Fließgewässer) erzeugen Laufkraftwerke kontinuierlich Strom, wenn auch saisonal bzw klimatisch bedingt Schwankungen auftreten können. Bei einem **Speicherkraftwerk** hingegen kann der nutzbare Zufluss über einen längeren Zeitraum in ein Speicherbecken verlagert und Strom somit nachfrageorientiert erzeugt werden. Speicherkraftwerke (unterschieden werden hier Speicher-Ausleitungskraftwerke

und Talsperrenkraftwerke) nutzen den Höhenunterschied zwischen einem höher gelegenen Speichersee mit natürlichem Zulauf und dem tiefer liegenden Krafthaus. Hierzu müssen Talsperren, Staumauern oder Staudämme errichtet werden.

Auch wenn Österreich auf eine lange Tradition im Speicherkraftwerksbau zurückblickt, stellt das revisionsgegenständliche Vorhaben *PSK Koralm* demgegenüber einen relativ neuen Anlagentypus dar. Die Funktionsweise eines „reinen“ **Pumpspeicherkraftwerks** hat man sich wie folgt vorzustellen: Das genutzte Wasser wird aus einem tiefer gelegenen (Zwischen-)Speicher (Unterbecken) unter Aufwendung von Energie zurück in ein höher gelegenes Speicherbecken (Oberbecken) gepumpt und neuerlich zur Stromproduktion verwendet. Zusätzlich zur Energie, die durch das Wiederhochpumpen des genutzten Wassers und weitere Wirkungsgradverluste verlorengeht, treten Verdunstungs- und Versickerungsverluste auf. Projekte zum Bau eines Pumpspeicherkraftwerks wie der *Energiespeicher Bernegger* (Start Feststellungsverfahren 2010, abgeschlossen mit neg UVP-Feststellungsbescheid v 9. 7. 2010) oder der grenzüberschreitend geplante *Energiespeicher Riedl* (Start Feststellungsverfahren 2012, Bescheid ausständig) sowie das *Pumpspeicherkraftwerk Ebensee* (Start Feststellungsverfahren 2013, Bescheid ausständig) wurden bislang nicht umgesetzt, sind – insb was letztere beiden Projekte betrifft – von der Anlagenkonzeption her mit dem geplanten Vorhaben *PSK Koralm* überhaupt nicht vergleichbar<sup>11)</sup> und landeten auch allesamt nicht vor den Höchstgerichten.

Die weitere Behandlung des Falls *PSK Koralm* durch den VwGH bleibt mit Spannung abzuwarten. **Umweltpolitisch** wäre jedenfalls mehr als wünschenswert, auf gesetzgeberischer Ebene sicherzustellen, dass für derartige Großvorhaben – ob Wasserkraftanlage oder nicht – **keine Zweifel** mehr bestehen, ob eine **UVP-Pflicht** zum Tragen kommt. IdZ sind insb auch **Schwellenwertanpassungen (nach unten)** der Z 31 lit a Anh I UVP-G anzudenken.

Barbara Weichsel-Goby und Stefanie Schabhüttl,  
Umweltdachverband

11) Anm: Sowohl beim Vorhaben *Pumpspeicherkraftwerk Ebensee* als auch beim *Energiespeicher Riedl* fungiert ein bestehendes Oberflächengewässer (Traunsee bzw Donau) als Unterbecken; allein aus diesem Grund kann in beiden Fällen **nicht** von einem „geschlossenen“ System gesprochen werden und fehlt somit idZ die unmittelbare Vergleichbarkeit mit dem Vorhaben *PSK Koralm*.

